

SATZUNG FÜR ZWEIGVEREINE (ZV)

im Katholischen Deutschen Frauenbund

Diözesanverband Regensburg e.V.

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform des Vereins	2
§ 2	Ziele und Aufgaben des Vereins – Vereinszweck	2
§ 3	Durchführung des Vereinszwecks	3
§ 4	Gemeinnützigkeit	3
§ 5	Geschäftsjahr	3

II. Mitgliedschaft

§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7	Indirekte Mitgliedschaft	5
§ 8	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 9	Mitgliedsbeitrag	5

III. Aufbau

§ 10	Gliederung	6
	Zweigverein	6
	Bezirke	7
	Diözesanverband	7

IV. Organe

§ 11	Organe	8
§ 12	Mitgliederversammlung	8
§ 13	Vorstand	10
§ 14	Kassenprüferinnen	13

V. Rechte und Pflichten

§ 15	Rechte der Vereinsmitglieder	13
§ 16	Pflichten der Vereinsmitglieder	13

VI. Sonstiges

§ 17	Vermögensrechtliche Bestimmungen	14
§ 18	Verwendung des Vereinsvermögens	14
§ 19	Schlichtungsausschuss	14
§ 20	Schlussbestimmung	15
§ 21	Inkrafttreten der Satzung	15

	Annahme durch den Zweigverein	15
--	-------------------------------	----

*(GO) Verweis auf nähere Bestimmung in der Geschäftsordnung zur Satzung für Zweigvereine im KDFB Regensburg e.V.

§ 1

NAME, SITZ UND RECHTSFORM DES VEREINS

Der Verein führt den Namen

"Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB),

Zweigverein _____."

Er ist ein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein.

Er ist ein selbstständiges Glied des Diözesanverbandes Regensburg e. V. und über diesen Mitglied des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V. und des Bundesverbandes des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.

§ 2

ZIEL UND AUFGABEN DES VEREINS - VEREINSZWECK

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung.

Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in denen Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Bildung, der Religion, des Umweltschutzes und der Verbraucherberatung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Aufgaben sind:

- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf eine eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;
- die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;
- die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.
- Der Verein ist auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an steuerbegünstigte Körperschaften bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts zweckgebunden zur Förderung von Bildung, Gleichberechtigung, Verbraucherberatung, sozial-karitativen und kirchlichen Zwecken weiter.

§ 3

DURCHFÜHRUNG DES VEREINSZWECKES

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu
 - politischen, religiösen, kulturellen und internationalen Fragen
 - Ehe-, Familien- und Lebensfragen
 - Fragen der alleinlebenden und alleinerziehenden Frau
 - Fragen der Berufstätigkeit von Frauen
 - sozialen, karitativen und mildtätigen Aufgaben
 - internationaler humanitärer Hilfe
 - Umweltfragen
2. Verantwortliche und aktive Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft unter Beachtung der Interessen und Lebenssituationen von Frauen
3. Unterstützung der Gruppierungen des Zweigvereins (Eltern-Kind-Gruppen, Junge Frauen-Gruppen usw.)
4. Förderung von ehrenamtlichen Führungskräften und Mitarbeiterinnen
5. Weitergabe von Informationen und Arbeitsmaterial des Verbandes
6. Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Gruppierungen
7. Pflege der Gemeinschaft

§ 4

GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Vorstandsmitgliedern und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (nach der Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 5

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede katholische Frau werden, die die Ziele des KDFB anerkennt und fördert.

Der jeweilige Vorstand kann nichtkatholische Frauen aufnehmen, wenn sie die Ziele des KDFB anerkennen und fördern. GO (1)

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die beim Zweigverein abzugeben ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Zweigvereins.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht darüber entschieden, so kann innerhalb eines Monats der Diözesanvorstand angerufen werden, der hierüber entscheidet.

Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter der Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

Der Erwerb der Mitgliedschaft in einem Zweigverein führt zugleich zur Erlangung der Mitgliedschaft im Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) Diözesanverband Regensburg e.V.

Mitgliedererfassung

Die Mitgliedererfassung und –verwaltung erfolgt im Zweigverein. GO (2)

Als Untergliederung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Regensburg e. V. ist der Zweigverein verpflichtet, bestimmte Daten an den Diözesanverband zu melden. GO (3)

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. GO (4)

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können KDFB-Frauen ernannt werden, die sich um die Ziele des Zweigvereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

Die Ehrenmitglieder des Zweigvereins werden durch einstimmigen Beschluss des ZV-Vorstandes ernannt.

Von der Ernennung ist der nächsten Mitgliederversammlung Mitteilung zu machen.

Ehrungen sind in der Geschäftsordnung geregelt GO (5)

Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen den Verein in Form von Geldzuwendungen, jedoch mindestens mit dem dreifachen Jahresbeitrag eines Mitglieds im laufenden Geschäftsjahr. Mitgliedsrechte entstehen hieraus nicht.

§ 7

INDIREKTE MITGLIEDSCHAFT

Jedes Mitglied des KDFB Diözesanverbandes Regensburg e.V. ist zugleich Mitglied des „VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.“ und der „Bayerischen Landfrauenvereinigung im KDFB e.V.“.

§ 8

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt aus dem Verein.
Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Zweigvereinsvorstand zu erklären.
- c) durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Zweigvereinsvorstand. Gegen den Ausschluss kann der Diözesanvorstand zur Entscheidung angerufen werden. GO (6)

§ 9

MITGLIEDSBEITRAG

Jedes Mitglied zahlt den Mitgliedsbeitrag an den Zweigverein.

Die Mitgliedszeitschrift ist kostenlos.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Landesdelegiertenversammlung unter Berücksichtigung des bei der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Bundesbeitrages festgelegt.

Von Beginn der Mitgliedschaft an muss - unabhängig vom Eintrittsmonat – immer der volle Jahresbeitrag bezahlt werden. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist beendet werden.

Bei beendeter Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrags. GO (7)

Die Zweigvereine haben je Mitglied einen von der Landesdelegiertenversammlung festzusetzenden Teil des Mitgliedsbeitrages an den Diözesanverband zu zahlen. Dieser leitet den anteiligen Landes- und Bundesbeitrag weiter.

§ 10

GLIEDERUNG DES KDFB DIÖZESANVERBANDES REGENSBURG

Der Katholische Deutsche Frauenbund Diözesanverband Regensburg gliedert sich in

- a) Zweigvereine
- b) Bezirke
- c) Diözesanverband

Zweigverein

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben bildet der Verein Untergliederungen in Form von Zweigvereinen.

Der Zweigverein besteht in der Regel aus den in der Pfarrei wohnenden Mitgliedern.

Die Zweigvereine führen folgende Vereinsnamen:

„Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB) – Zweigverein *Ortsname*“.

Die Zweigvereine arbeiten im Sinne des Diözesanverbandes und regeln ihre Angelegenheiten selbstständig.

Jeder Zweigverein wählt seine Organe selbst.

Die Zweigvereine arbeiten nach der vom Diözesanverband zur Verfügung gestellten Satzung für Zweigvereine. Änderungen müssen vom Diözesanverband genehmigt werden.

Zweigvereine bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des Diözesanverbandes.

In einem Zweigverein sind mit Zustimmung des Vorstands mehrere KDFB-Gruppen mit eigener Leitung möglich.

Bei Konflikten im Zweigverein kann der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden.

Dieser kann von sich aus eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen.

In schwerwiegenden Fällen kann sowohl der Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.

Bei bevorstehender Auflösung eines Zweigvereins muss der Diözesanverband mind. sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt werden (siehe auch § 12).

Bei Auflösung eines Zweigvereins erlischt die persönliche Mitgliedschaft im KDFB nicht.

Mehrere Zweigvereine sind zu einem Bezirk zusammengeschlossen.

Alle Zweigvereine einer Diözese bilden den Diözesanverband.

Öffentliche Stellungnahmen kann der Zweigverein nur für seinen Bereich im Namen des Zweigvereins im Sinne des § 1 der Satzung abgeben. Gleichzeitig sind diese dem Diözesanverband zur Kenntnis zu bringen. Der Diözesanverband kann um Unterstützung gebeten werden.

Bezirke

Die Bezirksebene dient als Arbeitsebene und Bindeglied zwischen den Zweigvereinen (ZV) und dem Diözesanverband (DV).

Ein Bezirk ist der Zusammenschluss mehrerer Zweigvereine.

Die Bezirke arbeiten im Sinne des Diözesanverbandes und im Interesse ihrer Zweigvereine und unterstützen beide Ebenen bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Verantwortung für die Arbeit im Bezirk obliegt der Bezirksleitung (der Bezirksleiterin, der stellvertretenden Bezirksleiterin, der Bezirksschritfführerin, dem Geistlichen Bezirksbeirat / der Geistlichen Bezirksbeirätin).

Der Geistliche Beirat / die Geistliche Beirätin des Bezirkes hat beratende Funktion.

Die Bezirksleitung wird alle vier Jahre durch max. vier Vertreterinnen je Zweigverein gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat.

Stimmhaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

GO (8)

Diözesanverband

Der Diözesanverband umfasst in der Regel das Gebiet der Diözese Regensburg.

Der Diözesanverband arbeitet im Sinne des Landes- und Bundesverbandes und regelt seine Angelegenheiten selbstständig.

Er wählt seine Organe selbst.

Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes und des Bundesverbandes.

Der Diözesanverband gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Diözesandelegiertenversammlung zu bestätigen ist.

Der Diözesanverband unterstützt die Zweigvereine bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Der Diözesanverband leitet den Bundesbeitrag der Mitglieder sowie den Beitragsanteil des Landesverbandes an die entsprechende Ebene weiter.

§ 11

ORGANE DES ZWEIGVEREINS

Organe des Zweigvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes
- dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin mit beratender Stimme
- allen Mitgliedern

Fördermitglieder können eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeiten und Aktionen des Zweigvereins
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der Satzung und die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins
- c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die satzungsgemäß gestellten Anträge
- f) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des ZV-Vorstandes
- g) Wahl der Zweigvereinsvertreterin für VerbraucherServiceBayern im KDFB e.V. und der Bayerischen Landfrauenvereinigung im KDFB e.V.
- h) Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu geschehen.

Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vorstand des Zweigvereins.

GO (9)

Der Vorstand kann Gäste einladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. GO (10)
Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
Eine Änderung der Satzung muss vom Diözesanvorstand genehmigt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. GO (11)
Wahlen finden schriftlich und geheim statt.

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
Initiativanträge können nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Zweigvereinsvorstand verbindlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Leiterin der Versammlung und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll ist binnen eines Monats anzufertigen.
Jedes Mitglied hat binnen eines weiteren Monats ein Einsichtnahme- und Einspruchsrecht.
Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird dem Diözesanverband auf Aufforderung zur Verfügung gestellt.

Zur Auflösung eines Zweigvereins ist eine Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Der Diözesanvorstand ist mind. 6 Wochen vor diesem Termin zu benachrichtigen.
Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Zweigvereinsmitglieder erforderlich.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der über die Auflösung des Zweigvereins entschieden werden soll, ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Zweigvereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sollten weniger als zwei Drittel aller Mitglieder zur Versammlung anwesend sein, ist binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins genügt dann die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung eines Zweigvereins erlischt die Mitgliedschaft im KDFB nicht.

Nach Beschluss über die Auflösung des Zweigvereins muss jedes Mitglied schriftlich erklären, ob es

- die Mitgliedschaft in einem anderen Zweigverein fortführt oder
- als Einzelmitglied des Diözesanverbandes geführt wird oder
- aus dem KDFB austritt.

§ 13

VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem engeren Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB und
- dem erweiterten Vorstand.

Der engere Vorstand besteht aus:

Modell A (klassischer Vorstand)

- der Vorsitzenden
- der/den stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin
- der Schatzmeisterin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstands im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Es kann auch ein Vorstandsteam gewählt werden, das entweder aus

Modell B

- bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden,
- einer Schatzmeisterin und
- einer Schriftführerin besteht

oder

Modell C:

- der Vorsitzenden
- zwei Stellvertreterinnen
- bis zu ___ Beisitzerinnen (die maximale Zahl muss mit dem Satzungsbeschluss festgelegt werden)

oder

Modell D

- drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- bis zu ___ Beisitzerinnen (die maximale Zahl muss mit dem Satzungsbeschluss festgelegt werden)

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandsteams gemeinsam im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Das Vorstandsteam muss aus seiner Mitte heraus eine Ansprechpartnerin bestimmen. Die Mitglieder sind von der Aufgabenverteilung des Vorstandsteams in Kenntnis zu setzen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Beisitzerinnen GO (12)
- der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherServiceBayern im KDFB e.V.
- der Zweigvereinsvertreterin der Bayerischen Landfrauenvereinigung im KDFB e.V.
- den Leiterinnen der Gruppen des Zweigvereins
- dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin (mit beratender Stimme)

Die Mehrheit der Mitglieder des Zweigvereinsvorstandes und die Zweigvereinsvorsitzende müssen katholisch sein und sollen im Einzugsbereich des Zweigvereins wohnen. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins
- b) Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten, Projekten und Veranstaltungen
- c) Führung der Verwaltungsgeschäfte des Zweigvereins
- d) Aufstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- e) jährlicher Kassenbericht für die Mitgliederversammlung und ggf. das zuständige Finanzamt
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Einberufung der Mitgliederversammlung und Umsetzung der Beschlüsse
- h) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über Neuaufnahmen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Vertretung des Zweigvereins auf Pfarrei- und Kommunalebene
- k) Teilnahme an Diözesan delegierten Versammlungen, Bezirksbildungskonferenzen und bei Veranstaltungen auf Diözesan- und Bezirksebene
- l) Weitergabe von Informationen der Diözesan-, Landes- und Bundesebene
- m) Weitergabe von wichtigen Informationen an den Diözesanverband GO (13)

Wahl und Arbeitsweise des Vorstandes

Die stimmberechtigten Mitglieder des Zweigvereinsvorstandes werden auf vier Jahre gewählt.

Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

In begründeten Fällen ist eine weitere Amtszeit möglich.

Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben.

Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Zweigvereinsvorstand im Amt.

Dem Vorstand steht ein Geistlicher Beirat / eine Geistliche Beirätin zur Seite. GO (14)
Er / sie wird von den Vorstandsmitgliedern des Zweigvereins in das Amt berufen und hat beratende Stimme im Vorstand.

Die Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherServiceBayern im KDFB e.V. und die der Bayerischen Landfrauenvereinigung im KDFB e.V. werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und sind stimmberechtigte Mitglieder im erweiterten Vorstand des Vereins. Die Gruppenleiterinnen des Zweigvereins sind kraft ihres Amtes Mitglieder im erweiterten Vorstand.

Die Zahl der Beisitzerinnen legt der Zweigverein fest.

Der Vorstand wird durch die Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. ein Mitglied des Vorsitzenden-Teams schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden.

Außerordentliche Vorstandssitzungen hat die Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Vorsitzenden-Teams einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Bei einem Vorsitzenden-Team muss ein Mehrheitsbeschluss gefasst werden.

Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin bzw. einem Mitglied des Vorsitzenden-Teams geleitet.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Leiterin der Sitzung und der Protokollantin zu unterzeichnen und bei der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 14

KASSENPRÜFERINNEN

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Zweigvereinsvorstand oder dem erweiterten Zweigvereinsvorstand angehören dürfen.

Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

RECHTE DER VEREINSMITGLIEDER

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte:

- an Mitgliederversammlungen des Zweigvereins teilzunehmen
- Mitsprache und Mitbestimmung in der ZV-Mitgliederversammlung
- Anträge an den ZV-Vorstand bzw. an die ZV-Mitgliederversammlung zu stellen
- für ein Amt im Verband zu kandidieren, wenn dem nach der Satzung keine Hinderungsgründe entgegenstehen
- Verantwortliche Mitsorge in allen Bereichen durch Anregungen, Vorschläge und konstruktive Stellungnahmen
- Informationen über das Geschehen im Verband zu erhalten und an Tagungen, Schulungen, Kursen usw. des Zweigvereins, des Diözesanverbandes und des Landesverbandes teilzunehmen.

§ 16

PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Verbandsorgane anzuerkennen und zu befolgen
- den Verbandszweck zu fördern
- den Mitgliedsbeitrag zu zahlen
- bei Übernahme eines Amtes die damit verbundenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen
- bei Vertretungsaufgaben für den KDFB das Interesse und die Zielsetzung des Verbandes im Auge zu behalten

V. SONSTIGES

§ 17

VERMÖGENSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Den Mitgliedern stehen die im BGB § 716, Abs.1 bezeichneten Rechte nicht zu.
Ein Mitglied hat keinen Anspruch auf etwaige Gewinnanteile oder sonstige
Zuwendung aus Mitteln des Vereins. GO (15)
Der Zweigverein wird durch Tod oder Konkurs eines Mitgliedes nicht aufgelöst.
Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 18

VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Zweigvereins oder bei Wegfall der
steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem
Katholischen Deutschen Frauenbund, Diözesanverband Regensburg e.V. zu.
Besteht ein solcher Diözesanverband nicht, so fällt das Vereinsvermögen der
kirchlichen Stiftung zu, in welcher der Zweigverein tätig war.
Der KDFB Diözesanverband bzw. die kirchliche Stiftung haben das Vereinsvermögen
unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
im Sinne dieser Satzung zu verwenden. GO (16)

§ 19

SCHLICHTUNGS-AUSSCHUSS

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern in Vereinsangelegen-
heiten wird beim Vorstand ein Schlichtungsausschuss gebildet.
Falls vor dem Schlichtungsausschuss eine Einigung zwischen den streitenden Parteien
nicht zu erzielen ist, kann der Diözesanvorstand angerufen werden.
Den streitenden Parteien bleiben gerichtliche Auseinandersetzungen vorbehalten,
soweit hierfür der Rechtsweg zulässig ist. GO (17)

Notizen